

**Erste Satzung  
zur Änderung der  
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flomborn  
vom 20.09.2002**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flomborn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Flomborn vom 20.09.2002 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flomborn vom 26.10.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flomborn vom 26.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abschnitt I, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**I. Nutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Überlassung eines Grabes beträgt je Grabstelle	
für ein Reihengrab	310,00 EUR
für ein Wahlgrab in Abt. A und C	450,00 EUR
für ein Wahlgrab in Abt. E	620,00 EUR
Urnenwahlgrabstätten	400,00 EUR

§ 2 Es wird folgender Abschnitt neu eingefügt:

**V. Sonstige Gebühren**

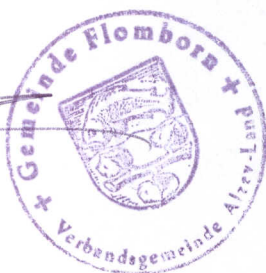
Für die Bereitstellung und Verlegung von Gehwegplatten in Abt. U werden je Grabstätte erhoben	100,00 EUR
---	------------

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.12.2002 in Kraft.

Flomborn, den 20.09.2002

  
(Rauschkolb)  
Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.